

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2009-06-30

Dezernat/ Amt: III / Amt für Bürgerservice

Bearbeiter: Herr Felsch

Telefon: 545 - 1715

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00012/2009

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Stadtvertretung

Betreff

Beschluss über die Gültigkeit der Wahl der Stadtvertreter in der Landeshauptstadt Schwerin
am 7. Juni 2009

Beschlussvorschlag

1. Die Vertretung der Landeshauptstadt Schwerin beschließt zur Wahl der Stadtvertreter am 7. Juni 2009 gemäß § 44 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWG M-V), dass keiner der in § 44 Abs. 1 Nummer 1-3 genannten Fälle vorliegt.
2. Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin erklärt die Wahl der Stadtvertreter in der Landeshauptstadt am 7. Juni 2009 für gültig.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die neue Vertretung hat über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche nach § 43 in folgender Weise zu beschließen (§ 44 KWG M-V 44 „Beschluss der Vertretung über die Gültigkeit der Wahl“):

1. war ein Vertreter nicht wählbar oder hätte er aus anderen Gründen, die sich aus dem Gesetz oder der Kommunalwahlordnung ergeben, nicht zur Wahl zugelassen werden dürfen, ist die Ungültigkeit seiner Wahl festzustellen und sein Ausscheiden anzuordnen,
2. sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis oder die Verteilung der Sitze aus den Wahlvorschlägen im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen (Wiederholungswahl § 48)
 - a) wenn sich die Unregelmäßigkeiten nur auf einzelne Wahlbezirke erstrecken, in diesen Wahlbezirken

b) wenn sich die Unregelmäßigkeiten auf mehr als die Hälfte der Wahlbezirke eines Wahlbereichs erstrecken, in diesem Wahlbereich,

3. ist die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen,
4. liegt keiner der unter Nummer 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Es wird festgestellt, dass keiner der unter Nummer 1-3 genannten Fälle vorliegt.

Es ergeht die Empfehlung an die Stadtvertretung, die Wahl der Stadtvertreter am 7. Juni 2009 für gültig zu erklären.

2. Notwendigkeit

§ 44 Kommunalwahlgesetz M-V

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

keine

5. Wirtschaft- und Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Finanzielle Auswirkungen

keine

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: ---

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: ---

Anlagen:

keine

gez. i. V. Dr. Wolfram Friedersdorff
1. Stellvertreter der Oberbürgermeisterin